

- öffentlicher Teil -

Sitzungsvorlage

für den

Rat

18.10.2017

Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Kreuzau für das Haushaltsjahr 2018

I. Sach- und Rechtslage:

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltssicherungskonzept und den Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 GO NRW dem Rat zugeleitet.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 weist im

Ergebnisplan Erträge von	34.922.616 €,
sowie Aufwendungen von	<u>39.185.332 €.</u>
aus. Damit ergibt sich ein Fehlbetrag von	- 4.262.716 €.

Im **Finanzplan** werden ausgewiesen

an Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.046.264 €,
an Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.802.185 €,
an Einzahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	2.193.275 €,
an Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit	2.747.753 €.

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden mit 320.000 € veranschlagt. Dieser Betrag ist zum Abruf der verfügbaren Mittel des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ erforderlich. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 € festgesetzt. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern betragen für die Grundsteuer A: 339 v.H., für die Grundsteuer B: 489 v.H. und für die Gewerbesteuer: 479 v.H.

Der Fehlbedarf des Haushaltsjahres 2018 muss aus der allgemeinen Rücklage abgedeckt werden, da die Ausgleichsrücklage bereits seit dem Jahr 2011 aufgezehrt ist. Die Entwicklung des Eigenkapitals ist als Anlage dem Haushaltsplan beigelegt.

Der Ergebnisplan weist sowohl im Haushaltsjahr 2018 als auch in den Folgejahren der Finanzplanung bis einschl. des Haushaltsjahres 2021 einen jährlichen Fehlbedarf aus. Die Gemeinde ist zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet. Dieses Konzept ist im Anschluss an den Vorbericht aufgeführt. Der darzustellende Haushaltsausgleich spätestens ab dem Jahr 2021 kann derzeit nicht abgebildet werden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen sind zusätzliche Haushaltsverbesserungen zu beschließen, um die Genehmigungsfähigkeit der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes herzustellen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Der Haushaltsplan ist nach § 79 Abs. 3 GO NRW Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde und für die Haushaltsführung verbindlich.

III. Beschlussvorschlag:

Der Haushalt wird zwecks weiterer Beratungen an die Fraktionen des Rates verwiesen.

Der Bürgermeister

- Ingo Eßer -

IV. Beratungsergebnis:

Einstimmig: _____

Ja: _____

Nein: _____

Enthaltungen: _____